



Abstimmung vom 28. Februar 2016



Wir stimmen ab über

- eine Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Erweiterung parlamentarisches Instrumentarium)
- die kantonale Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)»
- die kantonale Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule»

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	5
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zur Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Erweiterung parlamentarisches Instrumentarium)	8
---	---

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)»	11
---	----

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule»	15
--	----

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Erweiterung parlamentarisches Instrumentarium)	20
---	----

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)»	21
--	----

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule»	22
---	----

Initiativtexte

Initiativtext der kantonalen Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)»	23
Initiativtext der kantonalen Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule»	25

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	26
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	27
Verlust von Abstimmungsunterlagen	28

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 28. Februar 2016 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Erweiterung parlamentarisches Instrumentarium)**

Nach geltendem Recht kann der Grosse Rat den Regierungsrat mit einer Motion beauftragen, einen Entwurf für ein neues Gesetz, eine Verfassungs- oder eine Gesetzesänderung vorzulegen. Neu sollen dem Regierungsrat mit einer Motion auch verbindliche Aufträge erteilt werden können, die in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates fallen.

Hingegen sollen Motionen auch weiterhin nicht möglich sein, wenn sie Zuständigkeiten des Regierungsrates berühren, welche in der Verfassung definiert sind.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung der Motion ist der Grosse Rat einem Kompromissvorschlag des Regierungsrates gefolgt.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Änderung der Kantonsverfassung (Erweiterung parlamentarisches Instrumentarium) zu stimmen.

- **Kantonale Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)»**

Die «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)» fordert, dass Immobilien, die im Kanton Basel-Stadt liegen und im Eigentum der Einwohnergemeinde Basel oder des Kantons stehen, grundsätzlich nicht verkauft werden dürfen. Künftig wäre ein Verkauf nur zulässig, wenn sich die Grundstücksfläche im Eigentum des Kantons über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht verringert.

Die Wohn- und Bodenpolitik nimmt heute im Kanton Basel-Stadt einen hohen Stellenwert ein. Der Regierungsrat betreibt bereits seit Jahren eine aktive Bodenpolitik, das heisst er fördert den Erwerb von Immobilien durch den Kanton und durch Genossenschaften. Areale werden schon heute bevorzugt im Baurecht abgegeben und nur in Ausnahmefällen wird Boden verkauft. Während der letzten Jahre hat der Kanton vor allem Land gekauft und nur in Einzelfällen verkauft. Entsprechend hat das Landeigentum im Kanton Basel-Stadt zugenommen. Für die Weiterführung dieser aktiven Bodenpolitik ist Handlungsfähigkeit im Immobilienmarkt notwendig.

Ob die Handlungsfähigkeit in der Bewirtschaftung der staatlichen Immobilien einzuschränken ist, sollen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden. Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben deshalb beschlossen, diese Initiative sofort und ohne Gegenvorschlag den Stimmberechtigten vorzulegen.

Gemäss Gesetz kann in einem solchen Fall keine Abstimmungsempfehlung abgegeben werden.

- **Kantonale Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule»**

In Basel-Stadt gilt seit August 2015 eine neue Stundentafel für die Volksschule, welche die Anzahl Lektionen pro Fach pro Woche regelt. Ab der 2. Klasse der Sekundarschule besuchen die Schülerinnen und Schüler während 30 Lektionen pro Woche den Unterricht in zehn Pflichtfächern. Zusätzlich dazu werden sie während vier Lektionen in zwei Wahlpflichtfächern unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler können ihre beiden Wahlpflichtfächer aus sieben Wahlpflichtfächern auswählen. Im leistungsstärksten Zug P wird ihnen vorgegeben, dass eines der beiden neuen Wahlpflichtfächer Lingua (Latein, Italienisch) oder MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) sein muss.

Die Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule» verlangt, dass diese Vorgabe für den P-Zug aufgehoben wird.

Der Regierungsrat stellte dem Grossen Rat den Antrag, die Initiative für zulässig zu erklären und dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen. Der Grosse Rat hat am 28. Oktober 2015 beschlossen, diese Initiative sofort und ohne Gegenvorschlag den Stimmberechtigten vorzulegen.

Gemäss Gesetz kann in einem solchen Fall keine Abstimmungsempfehlung abgegeben werden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 22. Dezember 2015

Erläuterungen zur Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Erweiterung parlamentarisches Instrumentarium)

Das Wichtigste in Kürze

In den Kantonen können seit Jahren Kompetenzverschiebungen von der Legislative hin zur Exekutive, also vom Parlament zum Regierungsrat, beobachtet werden. Das Milizparlament als Volksvertretung steht einer ungleich stärkeren professionellen Verwaltung gegenüber. Dieses Ungleichgewicht zwischen den beiden Gewalten soll nach Ansicht des Grossen Rates durch eine Stärkung des Parlaments reduziert werden.

Im Januar 2014 beschloss der Grosse Rat deshalb, seine eigenen Einflussmöglichkeiten auf die Tätigkeit des Regierungsrates zu prüfen und allenfalls zu erweitern. Er erteilte seiner Geschäftsleitung, dem Büro des Grossen Rates, einen entsprechenden Auftrag. Nach diversen Abklärungen beantragte das Büro dem Grossen Rat, das bestehende parlamentarische Instrument der Motion zu erweitern.

In seiner Sitzung vom 9. September 2015 ist der Grosse Rat dem Antrag des Büros teilweise gefolgt: Neu soll der Grosse Rat mit einer Motion verbindlich beantragen können, dass der Regierungsrat Massnahmen umsetzt. Heute kann der Grosse Rat den Regierungsrat mit einer Motion nur beauftragen, ihm einen Entwurf für ein neues Gesetz, eine Verfassungs- oder eine Gesetzesänderung zum Beschluss vorzulegen.

Für die Erweiterung der Motion sind eine Änderung der Kantonsverfassung und gleichzeitig eine Gesetzesänderung notwendig. Änderungen der Kantonsverfassung sind im Rahmen des obligatorischen Referendums immer dem Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten. Deshalb wird jetzt nur über die Verfassungsänderung abgestimmt. Die ebenfalls beschlossene Gesetzesänderung hingegen wird bei Annahme der Verfassungsänderung publiziert und unterliegt dem fakultativen Referendum. Bei Ablehnung der Verfassungs-

änderung fällt auch die Gesetzesänderung dahin und die Kompetenzen des Grossen Rates bleiben unverändert.

Worum geht es?

Heute kann der Grosse Rat mit einer Motion den Regierungsrat beauftragen, einen Beschlussentwurf für ein neues Gesetz, eine Verfassungs- oder eine Gesetzesänderung vorzulegen. Er hat aber keinen Einfluss auf Verordnungen oder Massnahmen, für die der Regierungsrat zuständig ist. Die einzige Möglichkeit für den Grossen Rat eine Massnahme durchzusetzen ist, sie auf Gesetzesstufe zu heben und dort auszuformulieren.

In Zukunft soll der Grosse Rat dem Regierungsrat verbindlich beantragen können, eine bestimmte Massnahme zu treffen. Ist der Regierungsrat bereit, die geforderte Massnahme umzusetzen, tut er dies. Ist er hingegen dazu nicht bereit, kann er dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses vorlegen, mit dem der Grosse Rat selbst die Motion umsetzen kann. Setzt der Regierungsrat die Massnahme direkt um, so kann gegenüber heute vor allem Zeit gespart werden, da keine Gesetzesänderung mehr nötig ist. Auch künftig kann sich die Motion aber nicht auf Zuständigkeiten des Regierungsrates beziehen, die in der Verfassung festgeschrieben sind, sowie auf Einzelfall- und Beschwerdeentscheide.

Die Grundlage für Aufträge des Grossen Rates an den Regierungsrat ist in der Kantonsverfassung verankert. Die heutige Bestimmung der Kantonsverfassung ist für eine gesetzliche Anpassung der Motion allerdings sehr eng gefasst. Sie soll deshalb angepasst werden.

Wird die hier zur Abstimmung stehende Verfassungsänderung angenommen, wird die ebenfalls beschlossene Änderung auf Gesetzesebene publiziert und unterliegt dem fakultativen Referendum. Wird die Verfassungsänderung abgelehnt, fällt auch die Gesetzesänderung dahin und die Kompetenzen des Grossen Rates bleiben unverändert.

Erwägungen im Grossen Rat

Der Grosse Rat hat die Erweiterung der Motion in seiner Sitzung vom 9. September 2015 beraten. Einige Grossratsmitglieder lehnten eine Änderung gänzlich ab. Andere wollten eine umfassende Erweiterung, wie sie das Büro des Grossen Rates vorgeschlagen hatte. Schliesslich einigte sich der Grosse Rat auf einen Kompromissvorschlag des Regierungsrates. Nach diesem darf sich die Motion nicht auf Zuständigkeiten des Regierungsrates beziehen, die in der Verfassung festgeschrieben sind.

Stellungnahme des Regierungsrates

Grundsätzlich sieht der Regierungsrat keinen zwingenden Handlungsbedarf, die bewährten parlamentarischen Instrumente zu überarbeiten. Gleichzeitig kann er das Anliegen des Grossen Rates nachvollziehen, dem Regierungsrat auch in dessen Zuständigkeitsbereich verbindliche Aufträge erteilen zu können.

Abstimmungsempfehlung

Für die vom Grossen Rat beschlossene Erweiterung der Motion ist eine Anpassung der Kantonsverfassung nötig. Diese ist der Stimmbevölkerung zwingend zur Abstimmung vorzulegen.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Änderung der Kantonsverfassung (Erweiterung parlamentarisches Instrumentarium) zu stimmen.

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)»

Das Wichtigste in Kürze

Bereits im Jahr 2012 wurde die erste Bodeninitiative eingereicht, sie forderte, dass der Kanton grundsätzlich kein Land verkaufen, sondern nur an Dritte im Baurecht abgeben soll. Ein Teil der Forderungen dieser Initiative wurde durch das neue Wohnraumförderungsgesetz des Kantons Basel-Stadt erfüllt. Der Regierungsrat legte als Kompromiss einen Gegenvorschlag vor, dieser wurde vom Grossen Rat abgelehnt. Die Initiantinnen und Initianten zogen ihre erste Bodeninitiative 2014 zurück und lancierten eine neue.

Mit der «Neuen Bodeninitiative» gelangt nun der damalige Gegenvorschlag des Regierungsrates als neue Initiative zur Abstimmung:

Immobilien, die im Kanton Basel-Stadt liegen und im Eigentum der Einwohnergemeinde Basel oder des Kantons stehen, dürfen gemäss der Initiative grundsätzlich nicht verkauft werden. Zulässig ist ein Verkauf nur, wenn die Nettoveränderung von vergleichbaren Immobilien jeweils über fünf Jahre ausgeglichen oder positiv ist. Die Nettoveränderung berechnet sich aufgrund der Grundstücksfläche, wobei die Fläche der verkauften Immobilien von der Fläche der erworbenen abgezogen wird.

Als vergleichbare Immobilien werden drei Kategorien unterschieden:

- Immobilien innerhalb der Altstädte Gross- und Kleinbasel
- Immobilien innerhalb der übrigen Bauzone
- Immobilien ausserhalb der übrigen Bauzone

Die Wohn- und Bodenpolitik nimmt heute einen hohen Stellenwert in der kantonalen Politik ein. Neben der Umsetzung der Wohnraumförderung sind auch die grossen Arealentwicklungen des Kantons wie Schoren-Areal, Volta Nord und Felix Platter-Areal im

Fokus der öffentlichen Diskussion. Der Regierungsrat betreibt bereits seit Jahren eine aktive Bodenpolitik, das heisst er fördert den Erwerb von Immobilien durch den Kanton und durch Genossenschaften. Areale werden schon heute bevorzugt im Baurecht abgegeben. Seit der Formulierung der Immobilienstrategie im Jahr 2007 hat der Kanton vor allem aktiv Land gekauft und nur in Einzelfällen verkauft. So kaufte der Kanton in den vergangenen Jahren zum Beispiel die Areale Lysbüchel, Schoren, Bahnhof St. Johann, Erlenmatt (Schule), Liegenschaften an der Spiegelgasse sowie an der Feldbergstrasse und weitere. Entsprechend hat das Landeigentum im Kanton Basel-Stadt zugenommen.

Der Kanton sollte jedoch die Möglichkeit haben, Immobilien zu verkaufen, um die staatlichen Mittel auf diejenigen Arealen zu konzentrieren, die aus Sicht der öffentlichen Interessen wichtig sind. Dies ist entscheidend, um die aktive Boden- und Immobilienpolitik weiterzuführen und die Wohnlichkeit unserer Stadt zu fördern.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind der Meinung, dass die Stimmbevölkerung entscheiden soll, ob die Handlungsfähigkeit in der Bewirtschaftung der staatlichen Immobilien eingeschränkt werden soll. Die Initiative wird deshalb den Stimmberechtigten ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorgelegt.

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die «Neue Bodeninitiative» entspricht wörtlich dem Gegenvorschlag der Basler Regierung zur früheren Initiative «Boden behalten – Basel gestalten!». Das Land im Besitz des Kantons soll nicht mehr verkauft werden. Möglich bleiben Verkäufe, solange sie über Landzukäufe ausgeglichen werden. Flächen für die Erholung, Wohnbauten, Gewerbe- und Industriebetriebe bleiben dadurch langfristig gesichert.

– *Boden nicht aus der Hand geben*

In Basel ist der Boden knapp, die Bodenpreise steigen laufend. Die Initiative verhindert, dass unser Kantonsboden (rund 40 Prozent der Kantonsfläche) für immer zum Beispiel an Anlagefonds oder Grossinvestoren verkauft wird. Anstatt Land zu verkaufen, gibt es der Kanton zur Nutzung im Baurecht ab.

– *Unser Boden ist unsere Zukunft*

Das Land bleibt auch in Zukunft in unserer Hand: zum Beispiel für den privaten Wohnungsbau, für Dienstleistungen, für das Gewerbe, für die Produktion und für die Schaffung

von Erholungsraum. Bern und Zürich beweisen seit Jahrzehnten, dass dank Baurecht nachhaltige und günstige Angebote entstehen: für eine breite Mittelschicht, für junge Familien sowie die gewerbliche Nutzung.

– *Weitergabe im Baurecht bewährt sich*

Das Baurecht hat in Basel eine lange Tradition – auch bei Institutionen der Bürgergemeinde oder bei der Christoph Merian Stiftung. Baurechtsverträge sichern dem Kanton langfristig höhere Einnahmen als einmalige Landverkäufe. Nach Ablauf eines Baurechtsvertrages (in maximal 100 Jahren) können die Bevölkerung und der Kanton neu entscheiden, was mit Boden und Gebäuden geschieht – weil der Boden auch in Zukunft dem Kanton gehört.

Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen, JA zu stimmen.

www.bodeninitiative-basel.ch

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner der Initiative

- *Einschränkung der Handlungsfähigkeit kann zu hohen Preisen führen:*
Um die Bestimmungen der Initiative zu erfüllen, wäre der Kanton gezwungen, Grundstücke unabhängig vom konkreten Angebot zu kaufen. Dies wissen auch die anderen Teilnehmer im Immobilienmarkt und könnten ihre Preise entsprechend ausrichten. Der Kanton müsste so für Grundstücke Preise bezahlen, die über den Marktpreisen liegen. Damit würde er unfreiwillig zum Preistreiber auf dem lokalen Immobilienmarkt.
- *Die Initiative schränkt die Möglichkeiten der aktiven Bodenpolitik ein:*
Der Kanton müsse im Immobilienmarkt auf Augenhöhe, das heisst als gleichberechtigter Partner, mit den privaten Marktteilnehmern handeln und verhandeln können. Nur so könne er Grundstücke erwerben, die für die Entwicklung des Wohnangebots in Basel von Bedeutung sind. Durch Einschränkungen der Handlungsfähigkeit, wie sie in der «Neuen Bodeninitiative» formuliert sind, könne der Kanton nicht mehr bei allen Verhandlungen mithalten und die aktive Bodenpolitik nicht mehr voranbringen.
- *Der Kanton verkauft seinen Boden seit Jahren nur in Ausnahmefällen:*
Seit Jahren verkaufe der Kanton nur Einzelobjekte mit Land, die am Markt schwierig im Baurecht abzugeben sind und für die der Kanton nicht der richtige Eigentümer ist. Dies betreffe in den meisten Fällen kleine Liegenschaften, die von den künftigen Eigentümern selbst bewohnt werden.

Keine Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. September 2015 beschlossen, die kantonale Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)» den Stimmberechtigten ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorzulegen. In einem solchen Fall dürfen Regierungsrat und Grosse Rat keine formelle Abstimmungsempfehlung abgeben (Gesetz betreffend Initiative und Referendum, § 18).

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule»

Das Wichtigste in Kürze

Im Juni 2012 haben der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt und der Bildungsrat des Kantons Basel-Landschaft eine gemeinsame Stundentafel vom Kindergarten bis zum Ende des Gymnasiums beschlossen. In der Stundentafel wird die Anzahl Lektionen pro Fach pro Woche festgelegt. In der 2. und 3. Sekundarschulklasse besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht in zehn Pflichtfächern. Daneben können sie aus folgenden Wahlpflichtfächern zwei auswählen: Lingua Latein, Lingua Italienisch, MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik), Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten, Musik. Der Besuch der Wahlpflichtfächer umfasst vier von insgesamt 34 Lektionen.

Mit dem Entscheid zur gemeinsamen Stundentafel sind die Schulen in den beiden Nachbarkantonen mit ganz kleinen Abweichungen identisch aufgebaut, sodass einerseits ein Schulwechsel über die Kantonsgrenzen hinaus vereinfacht, andererseits aber auch die Chancengleichheit nach Abschluss der Volksschule markant erhöht wird. Die kürzlich kommunizierte Übergangstundentafel für die Sekundarschule setzt das Ziel einer möglichst gleichen Schule nur vorübergehend aus. Nach zwei Jahren soll in Basel-Landschaft die gemeinsam entwickelte Stundentafel in Kraft gesetzt werden.

Die neue Sekundarschule ist unterteilt in die drei Leistungszüge A mit grundlegenden, E mit erweiterten und P mit hohen Anforderungen. Der Erziehungsrat legte fest, dass analog zu den Vorgaben im Kanton Basel-Landschaft alle Schülerinnen und Schüler des Leistungszugs P entweder MINT oder Lingua wählen und das zweite Wahlpflichtfach aus dem musisch-gestalterischen Bereich aussuchen können. In den Leistungszügen A und E gilt diese Vorgabe nicht.

Die Wahlvorgabe für den P-Zug war in der Schulpraxis der Volksschule seit dem Erlass der Stundentafel teilweise umstritten. Nach nochmaliger Prüfung im Herbst 2014 hat der Erziehungsrat beschlossen, an der Vorschrift für die Wahlpflichtfächer im P-Zug festzuhalten. In der Folge wurde die kantonale Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule» lanciert.

Gleiche Spielregeln für alle!

Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer an der Sekundarschule»

Aus Sicht der Initiantinnen und Initianten enthält der 2014 vom Erziehungsrat festgelegte neue Wahlmodus der sieben Wahlpflichtfächer an den Sekundarschulen eine unnötige Einschränkung für die Schülerinnen und Schüler des progymnasialen Zugs und benachteiligt diese gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern.

Die Gegnerinnen und Gegner argumentieren, dass die Sprachen und Naturwissenschaften als Schwerpunkte gestärkt und die Sekundarschülerinnen und -schüler so besser aufs Gymnasium vorbereitet würden. Das weisen die Initiantinnen und Initianten aus zwei Hauptgründen zurück:

- Das Interesse für Naturwissenschaften oder Sprachen steigert man nicht durch Zwang, sondern durch gute Angebote. Die Idee, dass eine Wahl-einschränkung der leistungsfähigsten Schülerinnen und Schüler deren Motivation steigern wird, ist weltfremd.
- Es handelt sich an der Volksschule nicht um Schwerpunktfächer, sondern um zwei «Nebenfächer». Dies ist der einzige Ort, an dem die Schülerinnen und Schüler in ihrer gesamten elfjäh-

rigen Volksschulzeit eine persönliche Gewichtung nach Stärken und Interessen vornehmen können. Alle anderen 30 Pflichtstunden sind vorgegeben. Es erscheint den Initiantinnen und Initianten absurd, dass gerade die Leistungsstärksten hier in ihrer Wahl noch zusätzlich eingeschränkt oder gelenkt werden müssen.

Die Gegnerinnen und Gegner fürchten sich ausserdem davor, dass ohne diese Regelung der Zutritt zu den Gymnasien «zu einfach» würde. Dem muss ebenfalls dezidiert widersprochen werden. Die Qualifikation hierfür entscheidet sich im Pflichtbereich: Die Noten der Wahlpflichtfächer zählen im Zeugnis zu einem Achtzehntel.

Und: Ein JA zur Initiative tangiert die gemeinsame Studentafel mit Baselland nicht. Sie bleibt genau gleich! Darum:

JA! zu guten und motivierten Schülerinnen und Schülern

JA! zu fairen Spielregeln auch für die Leistungsstärksten

JA! zur Wahlfreiheit

– *Bewusste politische Prioritätensetzung:*

Mit seinem Beschluss, eines der beiden Fachgebiete Lingua oder MINT im P-Zug für obligatorisch zu erklären, drücke der Erziehungsrat seinen Willen zur Stärkung der intensiven sprachlichen und naturwissenschaftlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler im anspruchsvollsten Leistungszug P aus. Die Verankerung von MINT und Lingua sei sowohl für den Anschluss an die weiterführenden Schulen sowie an die anspruchsvollen Berufsausbildungen von hoher Wichtigkeit. Auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt bestehe eine hohe Nachfrage nach Fachspezialistinnen und -spezialisten im Fachbereich Naturwissenschaften und Technik. Die sprachlichen Anforderungen würden in allen Bereichen laufend steigen. Ein starkes MINT- und Lingua-Angebot könne unterstützend sein für alle Berufsausbildungsgänge, speziell auch in technischer und naturwissenschaftlicher Ausrichtung. MINT als innovatives Konzept stärke das interdisziplinäre Arbeiten im naturwissenschaftlich-technischen Bereich. Dieses sei in der Arbeitswelt erforderlich, um anspruchsvolle Probleme zu lösen und die Innovationskraft zu fördern.

Lingua Latein sei nicht nur für den gymnasialen, sondern auch für den berufsbildenden Weg von Nutzen. Lingua vermittele sprachliches und historisches Grundlagenwissen zum antiken Erbe. Das Grundlagenfach eigne sich auch als Vernetzungsfach zwischen den Sprachfächern im Sinne der Mehrsprachigkeitsdidaktik. Die Sprachstrukturen könnten auch eine hilfreiche Grundlage für Fremdsprache sein.

Die Wahlpflicht für MINT oder Lingua trage dem Anspruchsniveau im Niveau P Rechnung und betone die Zielsetzung, in diesem Niveau auf weiterführende Schulen und die anspruchsvollen Berufsausbildungen vorzubereiten.

Die von den Initiantinnen und Initianten angeführte Anschlussproblematik an die musischen Schwerpunktfächer bestehe zwar, jedoch sei zu betonen, dass ein Anschluss nicht systematisch gefährdet sei. Schülerinnen und Schüler mit musischen Interessen könnten im Regelfall den Rückstand in einem Fach in kurzer Zeit aufholen.

– *Entscheidungskompetenz über die Stundentafel:*

Die Entscheidungskompetenz über den Lehrplan und die Stundentafel liege heute beim Erziehungsrat und solle dort belassen werden. Mit einer Zustimmung zur Initiative würde der Erziehungsrat in seiner Kompetenz beschnitten, pädagogische Schwerpunkte zu setzen – in diesem Fall im Bereich MINT und Lingua. Es sei nicht sinnvoll, die Stundentafel in die Verantwortung des Erziehungsrates zu geben, deren Umsetzung jedoch teilweise auf Gesetzesebene zu regeln.

Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung am 28. Oktober 2015 beschlossen, die kantonale Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule» den Stimmberechtigten ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorzulegen. In einem solchen Fall dürfen Regierungsrat und Grosser Rat keine formelle Abstimmungsempfehlung abgeben (Gesetz betreffend Initiative und Referendum §18).

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (Erweiterung parlamentarisches Instrumentarium)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 15.5240.01 vom 18. Mai 2015, beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 93 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten, insbesondere die Instrumente, mit welchen der Grosse Rat auf den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates einwirken kann.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Die Bestimmung wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Diese Änderung bedarf der Gewährleistung des Bundes.

Basel, den 9. September 2015

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 9. September 2015 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Änderung der Kantonsverfassung (Erweiterung parlamentarisches Instrumentarium) mit 53 zu 35 Stimmen zu.

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 15.0655.01 vom 18. August 2015, beschliesst:

Die Volksinitiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)» wird gemäss § 18 Abs. 3 lit. a IRG dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorgelegt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 9. September 2015

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 9. September 2015 beschloss der Grosse Rat, die kantonale Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)» dem Volk sofort und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 15.0783.01 vom 15. September 2015, beschliesst:

Die kantonale formulierte Volksinitiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule» wird gemäss §18 Abs. 3 lit. a IRG dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorgelegt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 28. Oktober 2015

NAMENS DES GROSSEN RATES
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 28. Oktober 2015 beschloss der Grosse Rat mit 52 zu 31 Stimmen, die kantonale Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule» dem Volk sofort und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

Initiativtexte

Initiativtext der kantonalen Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 wird wie folgt geändert:

§ 50. Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich des Finanzvermögens

¹ Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt unter Vorbehalt von §§ 50a und 50b darüber.

² Unverändert.

³ Unverändert.

⁴ Unverändert.

§ 50a. Erwerb und Veräusserung von Immobilien im Finanzvermögen

¹ Der Regierungsrat betreibt eine aktive Bodenpolitik, fördert den Erwerb von Immobilien und gibt sie bei Bedarf bevorzugt im Baurecht ab.

§ 50b. Veräusserungseinschränkungen

¹ Immobilien, die im Kanton Basel-Stadt liegen, werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

² Zulässig ist eine Veräusserung von Immobilien, wenn die Nettoveränderung von vergleichbaren Immobilien jeweils über 5 Jahre ausgeglichen oder positiv ist.

³ Vergleichbar sind Immobilien innerhalb der Altstädte Gross- und Kleinbasel, Immobilien innerhalb der übrigen Bauzone und Immobilien ausserhalb der übrigen Bauzone.

⁴ Die Nettoveränderung berechnet sich aus der Grundstücksfläche von erworbenen abzüglich derjenigen von veräusserten Immobilien. Abgaben im Baurecht und Umwidmungen zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen werden dabei nicht berücksichtigt.

Übergangsbestimmung:

Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Neue Bodeninitiative (Boden behalten und Basel gestalten!)» kam mit 3056 gültigen Unterschriften zustande.

Initiativtext der kantonalen Initiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Stimmberechtigten folgende formulierte Initiative ein:

I. Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

Es wird der neue §68b eingefügt:

§ 68b

¹ Auf der Sekundarstufe können alle Schülerinnen und Schüler ihre Wahlpflichtfächer ohne Einschränkung frei wählen.

II. Vorstehende Bestimmung tritt sofort nach der Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

Zustandekommen

Die kantonale Volksinitiative «für eine freie Wahl aller Wahlpflichtfächer in der Sekundarschule» kam mit 3530 gültigen Unterschriften zustande.

Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Legen Sie nur einen Stimmzettel ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 27. Februar 2016, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert bis am Abstimmungssamstag, 27. Februar 2016, 12.00 Uhr, auch persönlich in den Gemeindebriefkasten einwerfen:

Basel Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9
(nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)

Riehen Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1
und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63

Bettingen Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- Rathaus, Marktplatz 9,
- Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock,
- Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38,

Samstag, 27. Februar 2016, 14.00–17.00 Uhr

Sonntag, 28. Februar 2016, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1,

Sonntag, 28. Februar 2016, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- Gemeindehaus, Talweg 2,

Sonntag, 28. Februar 2016, 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 26. Februar 2016, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49;
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11;
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.abstimmungen.bs.ch.

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf twitter.com/baselstadt oder besuchen Sie uns auf facebook.com/Rathaus.Basel.

Herausgeber:

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, Dezember 2015

Gedruckt auf 100 % entfärbtem Altpapier ohne Bleichmittel und optische Aufheller (Blauer Engel)